

Geschäftsverteilung

des Disziplinarrates der OÖ. Rechtsanwaltskammer

ab dem 26.01.2026

Präambel

Der Präsident des Disziplinarrates der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erlässt gemäß § 15 Abs 4 DSt 1990 nachstehende feste Geschäftsverteilung, welche auf den Bestimmungen des DSt sowie der Geschäftsordnung des Disziplinarrates der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in der jeweils zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Geschäftsverteilung gültigen Fassung basiert.

Personenbezogene Bezeichnungen werden nur in männlicher Form angeführt, sie beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Register

Für den Disziplinarrat werden vom Kammeramt zwei Register geführt: das D-Register und das DV-Register.

1. D-Register

Für jedes Kalenderjahr ist ein mit der Jahreszahl versehenes D-Register zu führen, in welches sämtliche, in diesem Kalenderjahr anfallende Disziplinarakten einzutragen sind.

Stellt der Kammeranwalt gemäß § 22 Abs 3 DSt einen Antrag auf Bestellung eines Untersuchungskommissärs (Verfolgungsantrag) oder stellt der Kammeranwalt gemäß § 27a



Abs 1 DSt einen Antrag auf Verhängung einer disziplinarrechtlichen Strafverfügung ohne Durchführung eines weiteren Verfahrens, so ist ein D-Akt (Disziplinarakt) anzulegen, in welchen alle Disziplinarbeschuldigten in alphabetischer Reihenfolge nach ihrem Familiennamen, bei Namensgleichheit gereiht nach dem Vornamen, einzutragen sind.

Der Akt ist sodann mit der nächsten fortlaufenden Zahl in das D-Register einzutragen. Diese Zahl stellt die Geschäftszahl dar.

Die Geschäftszahl ist deutlich sichtbar außen am Akt zu vermerken.

Ist Disziplinarbeschuldiger ein Rechtsanwaltsanwärter, so ist für diesen immer ein gesonderter Akt anzulegen, auch wenn ein Rechtsanwalt inhaltlich Mitbeschuldiger ist.

Langen am selben Tag mehrere Verfolgungsanträge des Kammeranwaltes beim Disziplinarrat ein, so sind die anzulegenden Akten in alphabetischer Reihung der Familiennamen der Disziplinarbeschuldigten, bei Namensgleichheit sekundär gereiht nach dem jeweiligen Vornamen, bei auch bestehender Vornamensgleichheit sodann gereiht nach dem höheren Lebensalter des Disziplinarbeschuldigten, in das D-Register einzutragen.

Wenn vom Präsidenten (§ 27a Abs 1 DSt) oder vom Senat (§ 27a Abs 2a DSt) eine Disziplinarstrafe durch disziplinarrechtliche Strafverfügung ohne Durchführung eines weiteren Verfahrens verhängt wird, ist dies im D-Register durch den Vermerk „Strafverfügung“ ersichtlich zu machen.

2. DV-Register

Neben dem D-Register wird ein mit der jeweiligen Jahreszahl versehenes DV-Register geführt.

In dem DV-Register sind jene Disziplinarakten einzutragen, in welchen Einleitungsbeschlüsse (§ 28 Abs 2 DSt) gefasst wurden.

Die DV-Zahl ist neben der D-Zahl als zweite Geschäftszahl außen deutlich sichtbar auf dem Akt zu vermerken.

Werden an einem Tag Einleitungsbeschlüsse in mehreren Disziplinarakten gefasst, so geltend für die Eintragung in das DV-Register die für die Eintragung in das D-Register maßgeblichen Grundsätze

II. An den Disziplinarrat der OÖ Rechtsanwaltskammer delegierte Akten

Werden Disziplinarakten einer anderen Rechtsanwaltskammer durch Delegation an den Disziplinarrat der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übertragen, werden diese Akten nach den oben unter Punkt I. festgeschriebenen Grundsätzen mit einer eigenen, zusätzlich anzubringenden Geschäftszahl des Disziplinarrates der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in das D-Register eingetragen. Liegt bereits ein Einleitungsbeschluss vor, so ist der Akt auch nach vorbenannten Kriterien in das DV-Register einzutragen.

Für die Eintragung ist der Tag des Einlangens des Aktes, langt jedoch der Delegierungsbeschluss früher im Kammeramt ein, der Tag dessen Einlangens maßgeblich.

III. Senate

1) Für Disziplinarakten, die aufgrund der Übergangsbestimmungen des BRÄG 2016 in Bezug auf die Senatsbesetzung nach den Bestimmungen des BRÄG 2016 zu behandeln sind, setzen sich die Senate, die über einstweilige Maßnahmen gemäß § 19 DSt beschließen, sofern bereits ein Einleitungsbeschluss (§ 28 Abs 2 DSt) gefasst worden ist, sowie die erkennenden Senate gemäß § 30 DSt wie folgt zusammen:

Senat 1

Vorsitzender: Präs. Mag. René Haumer
Senatsmitglieder: 1) Dr. Bernd Langoth
2) Ing. Mag. Lydia Kerbler

Senat 2

Vorsitzender: Präs. Mag. René Haumer
Senatsmitglieder: 1) Ing. Mag. Lydia Kerbler
2) Mag. Dieter Wächter

Senat 3

Vorsitzender: Präs. Mag. René Haumer
Senatsmitglieder: 1) Mag. Dieter Wächter
2) Mag. Karl Weihartner

Senat 4

Vorsitzender: Präs. Mag. René Haumer
Senatsmitglieder: 1) Mag. Karl Weihartner
2) Dr. Bernd Langoth

Senat 5

Vorsitzender: VPräs. Dr. Julius Bitter
Senatsmitglieder: 1) Mag. Christoph Danner
2) Dr. Nicole Fischer

Senat 6

Vorsitzender: VPräs. Dr. Julius Bitter
Senatsmitglieder: 1) Dr. Nicole Fischer
2) Mag. Dr. Johannes Mayrhofer

Senat 7

Vorsitzender: VPräs. Dr. Julius Bitter
Senatsmitglieder: 1) Mag. Dr. Johannes Mayrhofer
2) Dr. Bernhard Gumpoldsberger

Senat 8

Vorsitzender: VPräs. Dr. Julius Bitter
Senatsmitglieder: 1) Dr. Bernhard Gumpoldsberger
2) Mag. Markus Miedl

Senat 9

Vorsitzender: VPräs. Dr. Julius Bitter
Senatsmitglieder: 1) Mag. Markus Miedl
2) Dr. Michael Schausberger

Senat 10

Vorsitzender VPräs. Dr. Julius Bitter
Senatsmitglieder 1) Dr. Michael Schausberger
2) Mag. German Storch

Senat 11

Vorsitzender VPräs. Dr. Julius Bitter
Senatsmitglieder 1) Mag. German Storch
2) Mag. Christoph Danner

Senat 12

Vorsitzender VPräs. Mag. Klaus Hehenberger
Senatsmitglieder 1) Dr. Maximilian Burkowski
2) Dr. Tanja Gottschling

Senat 13

Vorsitzender VPräs. Mag. Klaus Hehenberger
Senatsmitglieder: 1) Dr. Tanja Gottschling
2) Dr. Erich Kaltenbrunner

Senat 14

Vorsitzender VPräs. Mag. Klaus Hehenberger
Senatsmitglieder 1) Dr. Erich Kaltenbrunner
2) Dr. Peter Lindinger

Senat 15

Vorsitzender VPräs. Mag. Klaus Hehenberger
Senatsmitglieder 1) Dr. Peter Lindinger
2) Dr. Sebastian Mairhofer

Senat 16

Vorsitzender VPräs. Mag. Klaus Hehenberger
Senatsmitglieder 1) Dr. Sebastian Mairhofer
2) Mag. Florian Obermayr

Senat 17

Vorsitzender VPräs. Mag. Klaus Hehenberger
Senatsmitglieder 1) Mag. Florian Obermayr
2) Mag. Peter Vogl

Senat 18

Vorsitzender VPräs. Mag. Klaus Hehenberger
Senatsmitglieder 1) Mag. Peter Vogl
2) Dr. Maximilian Burkowski

Senatsmitglieder aus dem Kreis der **Rechtsanwaltsanwärter** sind

- 1) Mag. Andreas Lehner
- 2) Mag. Georg Huber

Ersatzmitglieder aus dem Kreis der **Rechtsanwaltsanwärter** sind

1) Mag. Angelina Ilic

2) Für Disziplinarakten, die aufgrund der Übergangsbestimmungen des BRÄG 2016 nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der Änderungen des BRÄG 2016 zu behandeln sind, setzen sich die Senate, die über einstweilige Maßnahmen gemäß § 19 DSt entscheiden, sofern bereits ein Einleitungsbeschluss (§ 28 Abs 2 DSt) gefasst worden ist, sowie die erkennenden Senate gemäß § 30 DSt wie folgt zusammen:

Senat I

Vorsitzender	Präs. Mag. René Haumer
Senatsmitglieder	1) Dr. Bernd Langoth
	2) Ing. Mag. Lydia Kerbler
	3) Mag. Dieter Wächter
	4) Mag. Karl Weilhartner
	5) Mag. Christoph Danner
	6) Dr. Nicole Fischer

Senat II

Vorsitzender	VPräs. Dr. Julius Bitter
Senatsmitglieder	1) Mag. Dr. Johannes Mayrhofer 2) Dr. Bernhard Gumpoldsberger 3) Mag. Markus Miedl 4) Dr. Michael Schausberger 5) Mag. German Storch 6) Dr. Maximilian Burkowski

Senat III

Vorsitzender	VPräs. Mag. Klaus Hehenberger
Senatsmitglieder	1) Dr. Tanja Gottschling 2) Dr. Erich Kaltenbrunner 3) Dr. Peter Lindinger 4) Dr. Sebastian Mairhofer 5) Mag. Florian Obermayr 6) Mag. Peter Vogl

Senatsmitglieder aus dem Kreis der ***Rechtsanwaltsanwärter*** sind

- 1) Mag. Andreas Lehner
- 2) Mag. Georg Huber

Ersatzmitglieder aus dem Kreis der ***Rechtsanwaltsanwärter*** sind

- 1) Mag. Angelina Ilic

3) Senate, die Beschlüsse nach § 29 Abs 1 DSt fassen, bestehen aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und zwei weiteren, von diesem ad hoc zu bestellenden, Mitgliedern des Disziplinarrats.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten gilt die Vertretungsregel des § 8 DSt.

4) Für alle Disziplinarakten, in denen vor Fassen eines Einleitungsbeschlusses Beschlüsse nach § 19 Abs 1 DSt fassen sind, ist folgender Senat zuständig:

Senat 1

Vorsitzender: Präs. Mag. René Haumer

Senatsmitglieder: 1) Dr. Bernd Langoth
2) Ing. Mag. Lydia Kerbler

Senatsmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter sind

1) Mag. Andreas Lehner
2) Mag. Georg Moser

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten gilt die Vertretungsregel des § 8 DSt.

5) Für alle Disziplinarakten, in denen ein Beschluss nach § 12 DSt fassen ist, ist folgender Senat zuständig:

Senat 1

Vorsitzender: Präs. Mag. René Haumer

Senatsmitglieder: 1) Dr. Bernd Langoth

2) Ing. Mag. Lydia Kerbler

Senatsmitglieder aus dem Kreis der **Rechtsanwaltsanwärter** sind

1) Mag. Andreas Lehner

2) Mag. Georg Huber

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten gilt die Vertretungsregel des § 8 DSt.

IV. Zuständigkeit der Senate

1) Die Zuständigkeit der Senate zur Beschlussfassung über einstweilige Maßnahmen sowie der erkennenden Senate richtet sich nach der DV-Zahl.

2) Für Disziplinarakten, die in Bezug auf die Senatsbesetzung nach der neuen Rechtslage nach dem BRÄG 2016 zu behandeln sind (Punkt III. 1) dieser Geschäftsverteilung), sind folgende Senate zuständig:

Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach der Endziffer der nach dieser Geschäftsverteilung maßgeblichen Geschäftszahl, wobei die Akten nach Kalenderjahr nach dem jeweiligen Anfall von den einzelnen Senaten in der Reihenfolge Senat 1 bis Senat 18 chronologisch aufeinanderfolgend behandelt werden, sofern die DV-Zahl maßgeblich ist.

Ist die DV-Zahl für die Zuständigkeit maßgeblich, so fällt der in einem Kalenderjahr erste Akt in die Zuständigkeit des Senates 1, der nächste Akt in die Zuständigkeit des Senates 2 und so

weiter, wobei nach Behandlung eines Aktes durch den Senat 18 sodann der nächstfolgende Akt wiederum in die Zuständigkeit des Senates 1 fällt.

Ist die D-Zahl für die Zuständigkeit maßgeblich, so entscheidet über Akten mit den Endziffern 1 bis 3 der Senat 1, über Akten mit den Endziffern 4 bis 7 der Senat 5, über Akten mit den Endziffern 8 bis 9 und 0 der Senat 12.

Wurden gegen einen Disziplinarbeschuldigten gleichzeitig mehrere Einleitungsbeschlüsse gefasst, so ist zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung jener Senat zuständig, in dessen Zuständigkeit der Akt mit der ältesten D-Zahl fällt.

Wird ein vom Disziplinarrat gefasster Beschluss gemäß § 19 DSt oder ein vom Disziplinarrat gefasstes Erkenntnis aufgehoben, so bleibt für einen weiteren Rechtsgang der im ersten Rechtsgang zuständige Senat weiter zuständig. Dies mit der Maßgabe, dass statt des für den weiteren Rechtsgang ausgeschlossenen Vorsitzenden und der für den weiteren Rechtsgang ausgeschlossenen Mitglieder der nach der Geschäftsverteilung zuständige Ersatzvorsitzende und die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Ersatzmitglieder in den Senat eintreten. Diese Regelung gilt analog auch für weitere Rechtsgänge.

3) Für Disziplinarakten, die in Bezug auf die Senatsbesetzung nach der Rechtslage vor dem BRÄG 2016 zu behandeln sind (Punkt III. 2) dieser Geschäftsverteilung), sind folgende Senate zuständig:

Senat I ist zuständig für jene Disziplinarakten, deren Endziffer der maßgeblichen Geschäftszahl 0 oder 1 lautet.

Senat II ist zuständig für jene Disziplinarakten, deren Endziffer der maßgeblichen Geschäftszahl 2, 3, 4 oder 5 lautet.

Senat III ist zuständig für jene Disziplinarakten, deren Endziffer der maßgeblichen Geschäftszahl 6, 7, 8 oder 9 lautet.

V. Verbindung von Verfahren

Soferne zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Einleitungsbeschluss gefasst wird, bereits ein Disziplinarverfahren gegen den Disziplinarbeschuldigten anhängig ist, können die Verfahren aus Gründen der Verfahrensökonomie, der Zweckmäßigkeit, der Beschleunigung der Verfahren ua verbunden werden. Die Verbindung erfolgt durch Beschluss des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung gilt die Vertretungsregel des § 8 DSt.

Eine Ausscheidung des Verfahrens hinsichtlich bestimmter Tatvorwürfe ist aus den gleichen Gründen zulässig, insbesondere zur Vermeidung der Verzögerung des Verfahrens (zB wegen der Subsidiaritätsklausel des § 23 Abs 2 DSt, die eines von mehreren Fakten betrifft).

Wurde der Akt bereits an den Vorsitzenden des zuständigen Senates (§ 30 DSt) zugeleitet, ist dieser für die Entscheidung über eine allfällige Beschlussfassung zur Verbindung / Ausscheidung zuständig.

VI. Eintritt der Senatsmitglieder

Neben dem Vorsitzenden tritt die erforderliche Anzahl von Senatsmitgliedern nach nachstehenden Kriterien in den Senat ein:

1) Für Akten, die hinsichtlich der Senatsbesetzung nach dem BRÄG 2016 zu behandeln sind, gilt folgendes:

Entscheidet ein Dreier-Senat, so ergibt sich die Senatsbesetzung unmittelbar aus Punkt III. dieser Geschäftsverteilung.

Entscheidet ein Fünfer-Senat, so treten in den jeweils zuständigen Dreier-Senat zwei weitere Senatsmitglieder aus dem jeweils nachgenannten Senat ein, wobei für Senat 18 der Senat 1 der nachgenannte Senat ist.

Ist Disziplinarbeschuldigter ein Rechtsanwaltsanwärter, so tritt jeweils an Stelle des letzten Mitgliedes aus dem Kreis der Rechtsanwälte ein Mitglied aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter in den Senat ein, wobei das in Punkt III. unter 1) genannte Mitglied aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter den Senaten 1 bis 9 und das unter 2) genannte Mitglied aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter den Senaten 10 bis 18 zugeordnet wird.

Im Falle der Verhinderung, der Befangenheit oder der Ausschließung des Vorsitzenden der Senate 1 bis 4 tritt der Vorsitzende der Senate 5 bis 11 in den Senat ein, an dessen Stelle der Vorsitzende der Senate 12 bis 18, an dessen Stelle der Vorsitzende der Senate 1 bis 4, im Falle der Verhinderung aller vorgenannten Vorsitzenden gilt § 15 Abs 1 vorletzter Satz DSt.

Im Falle der Verhinderung, der Befangenheit oder der Ausschließung eines sonstigen Senatsmitgliedes tritt jeweils das nächstfolgende Mitglied des nächstgenannten Senates in diesen ein, wobei wiederum in Bezug auf Senat 18 der Senat 1 als der nächstgenannte Senat gilt.

2) Für Akten, die nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des BRÄG 2016 zu behandeln sind, gilt:

Endet die maßgebliche Geschäftszahl mit einer geraden Ziffer, so treten neben dem Vorsitzenden die sonstigen Senatsmitglieder in der Reihenfolge 1 bis 6 ein. Endet die Zahl der maßgeblichen Geschäftszahl mit einer ungeraden Ziffer, treten die Senatsmitglieder in umgekehrter Reihenfolge in den Senat ein.

Ist der Disziplinarbeschuldigte ein Rechtsanwaltsanwärter, so tritt darüber hinaus ein Mitglied aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter in den Senat ein, hinsichtlich der Reihenfolge des Eintrittes gilt vorstehender Absatz.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt der Vorsitzende des ziffernmäßig nachgereihten Senates in den Senat ein, an Stelle des Vorsitzenden des Senates 3 der Vorsitzende des Senates 1.

Im Falle der Verhinderung eines sonstigen Senatsmitgliedes treten die weiteren Senatsmitglieder desselben Senates nach Maßgabe der obgenannten Kriterien ein.

Kann auf diese Weise kein Senat mehr gebildet werden, so treten die Senatsmitglieder des ziffernmäßig nachgereihten Senates in diesen Senat ein, wobei nach Erschöpfung des Senates 3 die Mitglieder des Senates 1 in diesen Senat eintreten.

VII. Mitteilung der Senatsmitglieder

Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist dem Disziplinarbeschuldigten die Senatsbesetzung mitzuteilen.

Dies mit dem Zusatz, welcher Ersatzvorsitzender und welche Ersatzmitglieder für den Fall der Ausschließung, Ablehnung oder Verhinderung des Vorsitzenden oder der Senatsmitglieder in den Senat eintreten, wobei dem Disziplinarbeschuldigten tunlichst 5 Ersatzmitglieder bekanntzugeben sind. Hinsichtlich der weiteren Senatsmitglieder ist dem Disziplinarbeschuldigten auch die Reihenfolge des Eintrittes in den Senat bekannt zu geben.

Kann durch Ausschließung, Ablehnung oder Verhinderung des Vorsitzenden oder von Senatsmitgliedern aus dem Kreis jener Personen, die dem Disziplinarbeschuldigten mit der Ladung bekannt gegeben wurden, kein Senat mehr gebildet werden, so ist dem Disziplinarbeschuldigten die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder (Vorsitzender) bekannt zu geben.

Der Disziplinarbeschuldigte kann hinsichtlich der ihm bekanntgegeben Mitglieder und Ersatzmitglieder von seinem Ausschließungsrecht nur einmal im Umfang von insgesamt zwei Senatsmitgliedern (inklusive des Vorsitzenden) Gebrauch machen. Werden dem Disziplinarbeschuldigten weitere Mitglieder, die ihm zuvor nicht bekanntgegeben wurden, bekanntgegeben, entsteht das Ausschließungsrecht neu.

VIII. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Geschäftsverteilung tritt mit dem Tag ihrer Erlassung, ab welchem Tag sie durch öffentlichen Anschlag in der Kammerkanzlei der OÖ Rechtsanwaltskammer bekannt zu geben ist, in Kraft und gilt mit der Maßgabe der Beachtung der Übergangsvorschriften des BRÄG 2016 betreffend die Senatsbesetzung für alle an diesem Tag anhängigen Disziplinarakten wie künftig anfallende Disziplinarakten bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsverteilung.

Diese Geschäftsverteilung ersetzt die zuletzt am 30.10.2024 erlassene Geschäftsverteilung.

Linz, am 26.01.2026

Disziplinarrat der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Mag. René Haumer